

7. Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Wertach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Wertach folgende Satzung:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefaßt:

1. § 4 Abs. 1 wird in der bisherigen Form aufgehoben und durch folgenden neuen §4 Abs. 1 ersetzt:

„(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für

a) eine Grabstätte für Kinder	250,00 €
b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	720,00 €
c) Familiengräber (2 Grabstellen)	960,00 €
d) Familiengräber (3 Grabstellen)	1200,00 €
e) Urnengrab	300,00 €

Das Grabrecht kann für jeweils 5 Jahre verlängert werden.“

2. § 5 wird in der bisherigen Form aufgehoben und durch folgenden neuen § 5 ersetzt:

„ § 5 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren für die Benutzung des Leichenhauses betragen:

- 1.) bei Verstorbenen mit einem Alter von mehr als 10 Jahren
 - a) Leichenwärterdienst 80,00 €
 - b) Leichenhausgebühr mit Kühlung 60,00 €
 - c) Bereitstellung von Kerzen 5,00 €
- 2.) bei Verstorbenen bis zu einem Alter von 10 Jahren und bei Urnen
 - a) Leichenwärterdienst 60,00 €
 - b) Leichenhausgebühr mit Kühlung 25,00 €
 - c) Bereitstellung von Kerzen 5,00 €

3. § 6 wird in der bisherigen Form aufgehoben und durch folgenden neuen § 6 ersetzt:

„§ 6 Sonstige Gebühren

Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes beträgt

- a.) bei einem Erdgrab 480,00 €
- b.) bei einem Urnengrab 160,00 €
- c.) sonstige Leistungen werden gegen Nachweis nach Aufwand berechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wertach, 01.03.2011
Markt Wertach
gez.
Jehle
Erster Bürgermeister